

## Editorial

*Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 58 (2009) 10, S. 761-763*

urn:nbn:de:bsz-psydok-49346

Erstveröffentlichung bei:

**Vandenhoeck & Ruprecht** WISSENSWERTE SEIT 1735

<http://www.v-r.de/de/>

## Nutzungsbedingungen

PsyDok gewährt ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit dem Gebrauch von PsyDok und der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

## Kontakt:

### PsyDok

Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek  
Universität des Saarlandes,  
Campus, Gebäude B 1 1, D-66123 Saarbrücken

E-Mail: [psydok@sulb.uni-saarland.de](mailto:psydok@sulb.uni-saarland.de)  
Internet: [psydok.sulb.uni-saarland.de/](http://psydok.sulb.uni-saarland.de/)

## Kindeswohl und Kinderschutz

Das Wohl der Kinder zu garantieren, ist Aufgabe des Kinderschutzes. Durch die Erklärung Deutschlands zur Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte der Kinder verpflichtet sich die deutsche Rechtsprechung unter anderem, die Kinder vor Gewalt, Misshandlung, Verwahrlosung und Missbrauch zu schützen (vgl. UN-Konvention 1990, Art. 19). Die Konvention ist deshalb so bedeutend, weil sie allen Kindern weitreichende Menschenrechte zugesteht, wodurch die Kinder zu „Trägern von eigenen Rechten“ werden. Der Begriff des Kindeswohls lässt sich nicht eindeutig definieren. Es handelt sich vielmehr um ein Konstrukt, das erst durch das Zusammenfügen verschiedener Merkmale entsteht. Diese Indikatoren sind abhängig von anthropologischen, gesellschaftlich-moralischen, psychologischen und juristischen Faktoren.

Aus psychologischer Sicht ist das Kindeswohl dann gewährleistet, wenn Entfaltungsräume gegeben sind, in denen das Kind körperliche, kognitive, emotionale, soziale sowie praktische Fähigkeiten, Eigenschaften und Beziehungen entwickeln kann, durch die es befähigt wird, in Übereinstimmung mit der Realität und den gegebenen sozialen Werten und Normen für sein eigenes Wohlergehen zu sorgen. Brazelton und Greenspan (2002) unterscheiden drei basale kindliche Bedürfnisse:

- das Bedürfnis nach Existenz („existence“),
- das Bedürfnis nach sozialer Bindung und Verbundenheit („relatedness“) und
- das Bedürfnis nach Wachstum („growth“).

Die Grundbedürfnisse stehen miteinander in Zusammenhang und sind in ihrer Wirkung voneinander abhängig. In den unterschiedlichen Entwicklungsstadien eines Kindes kommt den verschiedenen Grundbedürfnissen jedoch unterschiedliche Bedeutung zu. Im Wesentlichen verändert sich das Verhältnis von Fürsorge und Autonomie hinsichtlich der Befriedigung der verschiedenen Bedürfnisse im Verlauf der Entwicklung. Es muss daher immer wieder eine neue Balance gefunden werden. So steht in der frühen Kindheit die Fürsorge im Mittelpunkt, mit zunehmendem Alter rückt hingegen immer mehr Autonomie in den Vordergrund. Durch die Feinfühligkeit von Bezugspersonen, womit die angemessene Wahrnehmung und Beachtung der kindlichen Signale in der Beziehungsgestaltung gemeint ist, entwickelt sich allmählich eine reife Autonomie, die es dem Kind ermöglicht, eigenständig zu handeln und zugleich Hilfe und Unterstützung zu fordern.

Es gehört zur Pflicht einer verantwortungsbewussten Gesellschaft, Kindern die Möglichkeit einer gesunden Entwicklung zu geben und sie vor drohenden Gefahren zu bewahren (vgl. Deutscher Bundestag, 2007, 7). Die Aufgabe der Erziehung und Pflege der Kinder liegt in erster Linie in der Verantwortung der Eltern. Das Grundgesetz beschreibt in Art. 6 diese Aufgaben als ihr natürliches Recht (Elternrecht): „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ih-

nen obliegende Pflicht“ (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Sie haben dabei vorrangig nicht nur das Recht zur Erziehung, sondern auch die Verpflichtung, für das Wohl ihrer Kinder zu sorgen. Deshalb bezeichnet das Bundesverfassungsgericht die Verknüpfung von Rechten und Pflichten der Eltern auch als „Elternverantwortung“ (BVerfGE 24, 119, 143). Das Elternrecht findet da seine Begrenzung, wo die Grundrechte des Kindes missachtet werden.

Liegt eine Gefährdung des Kindeswohls vor, ist der Staat zum Eingreifen berechtigt und sogar verpflichtet, die Pflege und Erziehung des Kindes im Spannungsfeld zwischen Elternrecht und Wächteramt zu gewährleisten. Von einer Kindeswohlgefährdung wird gesprochen, wenn das Eintreten von Schäden für das Kind mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (vgl. Schone 2008, S. 132).

Das Recht der Eltern, das Leben ihrer Kinder zu gestalten, wird eingeschränkt, sofern es einer positiven Entwicklung entgegensteht. Es darf dem Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und Leben (nach Art. 2 GG) gegenüber nicht höhergestellt sein (vgl. Salgo 2008, S. 18). Hierdurch entsteht ein starkes Spannungsfeld zwischen dem sensiblen Elternrecht und dem staatlichen Wächteramt, denn der unbestimmte Rechtsbegriff des Kindeswohls bedarf, wie bereits erwähnt, immer einer Interpretation und nicht jedes erzieherische Versagen oder jede Nachlässigkeit kann als Legitimationsgrundlage für einen hoheitlichen Eingriff dienen. Dadurch dass der Staat zum Schutz des Kindes in das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht eingreift, müssen die intervenierenden Behörden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 1666a BGB), abgeleitet aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 GG, beachten: „Art und Ausmaß des Eingriffs bestimmen sich nach dem Ausmaß des Versagens der Eltern und danach, was im Interesse des Kindes geboten ist“ (Deutscher Bundestag 2007, S. 7).

Verhältnismäßigkeit heißt, dass der Eingriff geeignet, notwendig und in Abwägung mit dem Elternrecht angemessen sein muss. Dabei gilt immer der Vorrang von milderen Mitteln und Maßnahmen (vgl. Schmid u. Meysen, 2006, S. 34). Solche Hilfsangebote gehören zu den Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Sie haben den Auftrag, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und vor Gefahren zu schützen, sowie den Eltern bei der Ausübung ihrer Erziehungsaufgabe (bei Bedarf) unterstützend zur Seite zu stehen (vgl. Deutscher Bundestag, 2007, S. 8).

Heinz Kindler (2009) gibt einen Überblick über den aktuellen Stand der Forschung zur Kindeswohlgefährdung. Auf der Grundlage des familien- und jugendhilferechtlichen Gefährdungsbegriffes werden zunächst die Formen von Kindeswohlgefährdung dargestellt. Ausführlich geht der Autor anschließend auf die Ätiologie und Folgen von Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch ein. Überlegungen zu Diagnostik und Intervention runden den Beitrag ab.

Die tragischen Fälle von Misshandlungen, Vernachlässigung und Kindstötungen haben auf der politischen Ebene zu Diskussionen über die Relevanz des Kinderschutzes und in der Folge zu einer Reihe von Beschlüssen geführt. Manuela Stötzel (2009) fasst die von Bund und Ländern beschlossenen Maßnahmen für einen aktiven Kinderschutz zusammen und gibt einen Überblick über den Stand der Umsetzung.

Die heftige Debatte über den Entwurf des Kinderschutzgesetzes in den letzten Monaten kreiste im Wesentlichen um die Frage, ob damit eine Verbesserung des Kinderschutzes erreicht werden kann oder ob nicht der Zugang zu den Problemfamilien eher erschwert als verbessert werden würde. Henriette Katzenstein und Lydia Schönecker (2009) kommen in ihrem Beitrag zu dem grundlegenden Ergebnis, dass weniger eine Verschärfung der Gesetze, als vielmehr eine bessere Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Akteuren des Kinderschutzes notwendig ist.

Das Eltern-Belastungs-Screening zur Kindeswohlgefährdung (EBSK) ist ein Fragebogen zur Erfassung des Belastungsgrades von Eltern als Indikator für das Ausmaß möglicher Kindeswohlgefährdungen. Gottfried Spangler und Mitarbeiter (2009) stellen in dem Beitrag eine Studie vor, die belegt, dass diese deutsche Version des Child Abuse Potential Inventory (CAPI) im deutschen Kulturraum anwendbar ist. Es konnte aufgezeigt werden, dass aus der Summe individueller und familiärer Belastungen ein zeitlich stabiler Risikoindex für das Auftreten von Kindesmisshandlungen und Kindeswohlgefährdungen erfasst werden.

Albert Lenz und Ulrike Lehmkuhl

Brazelton, T. B., Greenspan, S. I. (2002). Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. Weinheim: Beltz.

Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode (2007). Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, Drucksache 16/6815.

Katzenstein, H., Schönecker, L. (2009). Das Zusammenspiel der einzelnen Instrumente im Orchester des Kinderschutzes und seine rechtlichen Grundlagen. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 58, 763-813.

Kindler, H. (2009). Kindeswohlgefährdung: Ein Forschungsupdate zu Ätiologie, Folgen, Diagnostik und Intervention. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 58, 763-785.

Salgo, L. (2008). § 8a SGB VIII – Anmerkungen und Überlegungen zur Vorgeschichte und den Konsequenzen der Gesetzesänderung. In U. Ziegenhain, J. M. Fegert (Hrsg.), *Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung* (S. 9-29). München: Ernst Reinhardt.

Schmid, H., Meysen, T. (2006). Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen, A. Werner (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* ; S. 31-39., München: Deutsches Jugendinstitut.

Schone, R. (2008). Sorgen um das Sorgerecht? In F. Mattejat, B. Lisofsky (Hrsg.), *Nicht von schlechten Eltern. Kinder psychisch Kranker* (S.129-138). Bonn: Balance Buch und Medienverlag.

Spangler, G., Bovenschen, I., Globisch, J, Krippel, M., Ast-Scheitenberger, S. (2009). Subjektive elterliche Belastung und emotionale Regulation bei Eltern. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 58, 763-837.

Stötzel, M. (2009). Kinderschutz in Deutschland im Licht der MPK-Beschlüsse – was ist daraus geworden? *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 58, 763-797.

UN-Konvention über die Rechte des Kindes (1990). New York.